

Art.	aktuelle Fassung (15.11.03)	Art	Fassung zur Abstimmung vom 16.03.2023
1	<p>Name, Sitz und Dauer</p> <p>Unter «Genossenschaft Lenk Bergbahnen» besteht mit Sitz in Lenk eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des Schweiz. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.</p>	1	<p>Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Genossenschaft Lenk Bergbahnen</p> <p>besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Lenk gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.</p>
2	<p>Zweck</p> <p>Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung sowie den rentabilitätsorientierten und werterhaltenden Betrieb von touristischen Infrastrukturanlagen der Gemeinde Lenk.</p>	2	<p>Zweck</p> <p>Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern.</p> <p>Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.</p>
3	<p>Erwerb</p> <p>Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Diese kann den Bewerber aus wichtigen Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 3 Monaten die Anrufung des Richters offen. Die Mitgliedschaft ist auf dem Anteilschein zu bescheinigen. Mit der Erlangung der Mitgliedschaft anerkennt der neue Genossenschafter die Statuten.</p> <p>Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.</p>	3	<p>Erwerb</p> <p>Natürliche und juristische Personen können sich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben.</p> <p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Ausgeschlossenen steht dagegen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden.</p>

			Mit der Erlangung der Mitgliedschaft anerkennt der neue Genossenschafter die Statuten.
		4	Verlust Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Genossenschafters.
4	Austritt Der Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.	5	Austritt Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
5	Ausschluss Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung, gegen deren Entscheid innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurriert werden kann. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden. Die diesbezüglichen Entscheide sind dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.	6	Ausschluss Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung zu richten. Der Entscheid der Letzteren kann innert drei Monaten beim zuständigen ordentlichen Richter angefochten werden. Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres im Umfang von Art. 10 dieser Statuten zur Rückzahlung fällig.
6	Tod/Abtretung Bei Todesfall eines Mitgliebes treten dessen Erben oder einzelne davon in dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ein. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bei Erbgang oder Abtretung von Anteilscheinen geht die Mitgliedschaft erst dann auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser von der Verwaltung als neues Mitglied aufgenommen	7	Tod / Abtretung Bei Erbgang oder Abtretung von Anteilscheinen geht die Mitgliedschaft erst dann auf den neuen Eigentümer über, wenn dieser von der Verwaltung als neues Mitglied aufgenommen worden ist. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

7	<p>Anteilscheine</p> <p>Es werden Anteilscheine von Fr. 500.— ausgestellt.</p> <p>Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines verpflichtet.</p>	8	<p>Anteilscheine</p> <p>Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von CHF 500.00 zuzüglich Emissionsabgabe bei einer Neuausgabe verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.</p>
8	<p>Register</p> <p>Alle Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters. Es wird darüber ein Register geführt.</p> <p>Jede Änderung (Wohnortwechsel, Übertragung usw.) ist unter Vorlage des Anteilscheins zur Eintragung in das Genossenschafter-Register anzumelden.</p> <p>Die Genossenschaft anerkennt nur die im Register eingetragenen Eigentümer von Anteilscheinen als Genossenschafter.</p>		<p><i>Neu im Artikel 12 geregelt</i></p>
9	<p>Übertragung</p> <p>Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich, mit Rekursrecht an die Generalversammlung, die endgültig entscheidet.</p> <p>Die Übertragung von Anteilscheinen an bereits aufgenommene Mitglieder ist ohne weiteres zulässig.</p>	9	<p>Übertragung</p> <p>Werden Anteilscheine durch Genossenschafter an Dritte abgetreten, so gilt der Erwerber erst als Genossenschafter, wenn er gemäss Art. 3 durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.</p> <p>Bis zur Aufnahme des Erwerbers verbleiben alle persönlichen Mitgliedschaftsrechte beim Abtreter.</p> <p>Die Übertragung von Anteilscheinen an bereits aufgenommene Mitglieder ist ohne weiteres zulässig.</p>
12	<p>Rückzahlungen</p> <p>Die Anteilscheine können bis zum 1.1.2009 nicht gekündigt werden. Zulässig bleibt die Übertragung von Anteilscheinen nach Art. 9 der Statuten. Nach Ablauf dieser Frist können die Anteilscheine unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.</p>	10	<p>Rückzahlung</p> <p>Ausscheidende Genossenschafter haben gemäss Art. 865 OR grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Abfindung.</p> <p>Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Rückzahlung erfolgt zum inneren Wert, höchstens zum Nennwert.</p>

	<p>Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.</p> <p>Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.</p>		<p>Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.</p>
10	<p>Kraftloserklärung</p> <p>Wird ein Anteilschein vermisst, sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt, im Amtsblatt des Kantons Bern und im Simmentaler Amtsanzeiger allfällige Inhaber aufzufordern, ihre Rechte innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen. Meldet sich innerhalb dieser Frist kein Berechtigter, ist gemäss Art. 90 Abs. 1 OR der vermisste Anteilschein zu entkräften und an dessen Stelle ein neuer auszustellen.</p>		<p><i>Gestrichen da Anteilscheine keine Wertpapiere sind</i></p>
11	<p>Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.</p> <p>Die persönliche Haftung und Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.</p>	11	<p>Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.</p>
		12	<p>Genossenschafterverzeichnis</p> <p>Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in dem der Vor- und Nachname, Adresse sowie Geburtsdatum der Genossenschafter eingetragen werden. Sie muss das Verzeichnis so führen, dass jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Verwaltung kann diese Aufgabe delegieren.</p> <p>Jede Änderung (Wohnortwechsel, Übertragung usw.) ist unter Vorlage des Anteilscheins zur Eintragung in das Genossenschafterverzeichnis anzumelden.</p> <p>Die vorhandenen Belege, die einer Eintragung im Genossenschafterverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.</p> <p>Als Genossenschafter gilt, wer im Verzeichnis eingetragen ist.</p>

13	<p>Organe</p> <p>Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Generalversammlung b) die Verwaltung c) die Kontrollstelle (Revisionsstelle) 	13	<p>Organe</p> <p>Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A. die Generalversammlung; B. die Verwaltung; C. die Revisionsstelle, sofern nicht rechtsgültig darauf verzichtet wird.
14	<p>Generalversammlung</p> <p>Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle; c) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes, sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns. d) Entlastung der Verwaltung; e) Beschlussfassung über Liquidation der Genossenschaft f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zugewiesen werden. 	14	<p>Generalversammlung</p> <p>Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung und Änderung der Statuten; - Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle (sofern die Genossenschafter kein Opting-Out beschlossen haben) und gegebenenfalls des Konzernrechnungsprüfers; - Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns; - Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung, soweit solche zu erstellen sind; - die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven; - Entlastung der Verwaltung; - Beschlussfassung über Liquidation der Genossenschaft; - Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

<p>15</p>	<p>Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung ist ordentlicherweise alle Jahre innerhalb sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.</p> <p>Ausserordentlicherweise ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn ihr zugewiesene Geschäfte zu beraten sind, die Verwaltung oder die Kontrollstelle es für notwendig erachten, oder wenn ein Zehntel der Genossenschafter es verlangen.</p> <p>Mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, die über die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht am Sitze der Genossenschaft aufzulegen.</p> <p>Die Einladung muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgegenstände und die Anträge der Verwaltung enthalten.</p> <p>In der Einladung nicht angekündigte Geschäfte werden von der Verwaltung zur Prüfung und Antragstellung zuhanden der nächsten Generalversammlung überwiesen. Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können sofort behandelt werden.</p> <p>Durch eine schriftliche, von einem Zehntel der Genossenschafter unterzeichnete Eingabe, können der Verwaltung bis mindestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres Anträge zur Aufnahme von Geschäften auf der Traktandenliste gestellt werden.</p>	<p>15</p>	<p>Einberufung</p> <p>Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen. Sie muss von der Verwaltung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter verlangt wird.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.</p> <p>Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.</p> <p>Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Genossenschaftern der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Genossenschafter verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p> <p>Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.</p>
-----------	--	-----------	--

		16	<p>Tagungsort</p> <p>Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch die Verwaltung bestimmt.</p> <p>Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Genossenschafter die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p> <p>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</p>
		17	<p>Verwendung elektronischer Mittel</p> <p>Die Verwaltung kann vorsehen, dass nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesende Mitglieder ihre Recht auf elektronischem Weg ausüben können.</p> <p>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wobei auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einberufung der Generalversammlung verzichtet werden kann.</p> <p>Die Verwaltung stellt hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der Teilnehmer feststeht; 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden; 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann; 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. <p>Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass sie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss die Generalversammlung wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.</p>

16	<p>Stimmrecht</p> <p>Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p> <p>Dieses Verbot gilt nicht für die Mitglieder der Kontrollstelle.</p>	18	<p>Stimmrecht / Vertretung</p> <p>Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>Die Vertretung ist auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig.</p> <p>Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.</p>
17	<p>Vertretung</p> <p>Bei der Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>Die Vertretung ist auch durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig</p>		<p><i>Neu im Artikel 18 geregelt</i></p>
		19	<p>Leitung, Protokoll</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes von der Verwaltung aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied der Verwaltung anwesend, ernennt die Generalversammlung den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer.</p> <p>Das Protokoll hat folgendes festzustellen:</p> <p>1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;</p>

			<p>2. Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden und Anzahl der vertretenen Genossenschafter;</p> <p>3. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;</p> <p>4. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;</p> <p>5. die von den Genossenschaf tern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;</p> <p>6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.</p>
18	<p>Beschlussfassung</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vorgängig eine geheime Abstimmung beschlossen wurde. Es entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht vorgängig eine geheime Wahl beschlossen wurde. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>Für die Genehmigung und Änderung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden und vertretenen Genossenschafter erforderlich.</p> <p>Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter. Sind nicht genügend Genossenschafter anwesend, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, an welcher der Beschluss mit zwei Dritteln der Anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst werden kann.</p>	20	<p>Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Vorbehalten bleibt im Weiteren Art. 31 dieser Statuten (Auflösungsbeschluss).</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.</p>
		21	<p>Urabstimmung</p> <p>Solange das Genossenschafterverzeichnis mehr als 300 Mitglieder aufweist, kann die Verwaltung bestimmen, dass die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden.</p>

		22	<p>Einberufung und Durchführung der Urabstimmung</p> <p>Für die Einberufung und Durchführung der Urabstimmung gelten die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäss.</p> <p>Die Verwaltung bestimmt mit der Einladung zur Urabstimmung die Frist, innert welcher die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat sowie die weiteren Modalitäten der Stimmabgabe.</p> <p>Die Verwaltung wählt ein Stimmbüro mit mehreren Stimmezählenden und bestimmt aus ihren Reihen einen Leitenden.</p> <p>Das Stimmbüro zählt die schriftlichen oder elektronischen Stimmen innert 5 Werktagen nach Ablauf der Einsendefrist oder dem letztmöglichen Zeitpunkt der elektronischen Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und gibt dieses der Verwaltung bekannt.</p> <p>Die Verwaltung bestätigt das Ergebnis mittels Beschluss. Sie gibt das Ergebnis danach schriftlich bekannt oder macht es elektronisch zugänglich.</p>
19	<p>Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung, die sich ausser dem Präsidenten selber konstituiert, besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar, höchstens jedoch bis zum Erreichen des 70. Altersjahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden finden Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.</p> <p>Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.</p> <p>Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.</p>	23	<p>Verwaltung</p> <p>Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind, höchstens jedoch bis zum Erreichen des 70. Altersjahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden finden Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.</p> <p>Der Präsident der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.</p> <p>Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.</p> <p>Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.</p>

20	Unterschriftsrecht Der Präsident, der Vize-Präsident, der Geschäftsführer und der Sekretär zeichnen je kollektiv zu zweien. Die Verwaltung bezeichnet die weiteren zeichnungsbefugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.		<i>Neu im Artikel 26 geregelt</i>
		24	Sitzungen, Protokoll Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Den Vorsitz in der Verwaltungssitzung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes von der Verwaltung aus ihrer Mitte bezeichnetes Mitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.
		25	Beschlussfassung Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Die Verwaltung kann ihre Beschlüsse fassen: 1. an einer Sitzung am Tagungsort; 2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR; 3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates. Auch solche Beschlüsse sind nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

<p>21</p>	<p>Befugnisse</p> <p>Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Es obliegt Ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen; b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen; c) die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen, die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Kontrollstelle zu unterbreiten; d) die Wahl des Vize-Präsidenten; e) die Wahl des Verwaltungsausschusses; f) die Ernennung von Fachausschüssen; g) der Erlass eines Organisationsreglementes mit Organigramm zur Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung des Präsidenten, des Verwaltungsausschusses und des Geschäftsführers; h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzplanung und die Finanzkontrollen; i) die Finanzkompetenz für Anschaffungen und Investitionen beträgt Fr. 500'000.— pro Geschäft und Geschäftsjahr. Die Verwaltung kann die Finanzkompetenz der Umsatzentwicklung entsprechend auf maximal ein Zehntel des Jahresumsatzes anpassen; k) alle anderen Geschäfte zu tätigen, die ihr durch Gesetz oder Statuten übertragen sind. 	<p>26</p>	<p>Befugnisse</p> <p>Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung oder andern Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.</p> <p>Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug; - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 6 dieser Statuten); - Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen (Grundsatz: Kollektivunterschriften zu zweien); - Festlegung der Geschäftspolitik; - Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung; - Festlegung von Besoldung und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft; - Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken; - Festlegung des Geschäftsjahres; - Führung des Genossenschafterverzeichnisses, im Falle der Delegation dieser Aufgabe deren Überwachung; - die Finanzkompetenz für Anschaffungen und Investitionen, die ausschliesslich die Genossenschaft Lenk Bergbahnen betrifft, beträgt pro Geschäft und Geschäftsjahr maximal ein Zehntel des Jahresumsatzes des letzten abgeschlossenen und genehmigten Geschäftsjahres; - Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den
-----------	---	-----------	---

			übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.
22	<p>Kontrollstelle</p> <p>Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.</p> <p>Die Kontrollstelle ist durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kontrollstelle braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.</p> <p>Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des OR Art. 906 ff und Art. 727 ff.</p> <p>Die Genossenschafter können die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.</p>	27	<p>Revisionsstelle</p> <p>Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.</p> <p>Mit Zustimmung aller Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.</p> <p>Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.</p> <p>Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 10 % der Genossenschafter; 2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten; 3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
		28	<p>Pflichten</p> <p>Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.</p>
		29	<p>Verantwortlichkeit</p> <p>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung, Revision oder Liquidation betrauten Personen sind der Genossenschaft für den Schaden verantwortlich,</p>

			<p>den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.</p> <p>Für die Haftung bei absichtlicher oder fahrlässiger Verletzung der gesetzlichen Pflichten im Falle der Überschuldung der Genossenschaft gilt Art. 917 OR.</p>
26	<p>Rechnungsablage und Verwendung des Reingewinns</p> <p>a) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer zuhanden der Verwaltung und der Kontrollstelle die Jahresrechnung zu erstellen.</p> <p>b) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Betriebsrechnung, die Bilanz, der Bericht der Verwaltung zur Geschäftsentwicklung der Genossenschaft sowie der schriftlich begründete Antrag der Kontrollstelle der Generalversammlung vorzulegen.</p> <p>c) Betriebsrechnung, Bilanz, Abschreibungen und Rückstellungen sind in Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (OR Art. 858 und Art. 957 bis 964) vorzunehmen.</p> <p>d) Die Einlage in die Reserve beträgt mindestens ein Zwanzigstel des jährlichen Reinertrages, wenn derselbe dies erlaubt, und die Reserve nicht bereits mehr als ein Fünftel des Genossenschaftskapitals beträgt.</p> <p>e) Die Verzinsung des Genossenschafts-Kapitals wird mit der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung festgelegt. Der Rest eines allfälligen noch verbleibenden Reinertrages wird zur weiteren Äufnung der Reserven verwendet oder aber auf die neue Rechnung vorgetragen.</p>	30	<p>Buchführung und Gewinnverwendung</p> <p>Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Art. 957 ff. OR, für die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 859 ff. OR anwendbar.</p>
23	<p>Auflösung</p> <p>Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 ff OR mit der Ausnahme, dass das nach einer Liquidation allfällig verbleibende Vermögen unter die derzeitigen Genossenschafter verteilt wird.</p>	31	<p>Auflösungsbeschluss</p> <p>Der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p>

		32	Verwendung eines Liquidationsüberschusses Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist dieser unter die derzeitigen Genossenschafter zu verteilen oder einer von der Generalversammlung zu bestimmenden, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution im Bereich der Sportförderung zur Verfügung zu stellen.
24	Bekanntmachung und Mitteilungen Publikationsorgane sind das Schweizerische Handelsamtsblatt, Amtsblatt Kanton Bern und Simmentaler Amtsanzeiger. Die Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen mit Brief.	33	Bekanntmachungen Einziges Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.
		34	Mitteilungen Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.
25	Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung bestimmt.		<i>Neu im Artikel 26 geregelt</i>
27	Ohne Titel Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweiz. OR.		Ohne Titel Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen OR
28	Ohne Titel Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. November 2003 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. April 1948 mit seitherigen Revisionen.		Ohne Titel Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 2023 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. November 2003.